

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **06.05.2013** AZ: **BSG 2013-04-27** 

# Beschluss zu BSG 2013-04-27

In der Sache BSG 2013-04-27

- Antragsteller zu 1), -
- Antragsteller zu 2), -
- Antragsteller zu 3), -

#### gegen

Piratenpartei Deutschland, Pflugstr. 9a, 10115 Berlin

- Antragsgegner -

### wegen

Zulassung, Diskriminierung und Änderungen von Anträgen an den Bundesparteitag 2013.1 vom 10.05. bis 12.05.2013 in Neumarkt,

hat das Bundesschiedsgericht am 06.05.2013 durch die Richter Markus Kompa, Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Joachim Bokor und Claudia Schmidt entschieden:

# Die Anträge auf einstweilige Anordnung werden zurückgewiesen

### **Zum Sachverhalt:**

Der Antragste<mark>ller zu 1) ist Antragsteller des Pr</mark>ogramman<mark>trage</mark>s WP158 für den Bundesparteitag

Der Antragsteller zu 2) ist Antragsteller der Programmanträge WP111 und WP158.

Der Antragsteller zu 3) ist Antragsteller des Programmantrages WP038.

Die drei Programmanträge wurden rechtzeitig und erfolgreich eingereicht. Nach Ablauf der Einreichungsfrist wünschten die Antragsteller Änderungen am Programmantragstext. Die Änderungen betrafen Einleitungsformeln (WP038, WP158) und den eigentlichen Antragstext (WP111, WP158). Diese Änderungen wurden von der vom Bundesvorstand beauftragten Antragskommission abgelehnt.

Die Antragsteller machen geltend, infolge der untersagten Änderungen würden die Anträge durch den Bundesvorstand diskriminiert, da sie nicht korrekt auf der Tagesordnung einsortiert würden.

-1/4-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 06.05.2013 AZ: BSG 2013-04-27

Es sei dem Ansehen der Partei abträglich, wenn fehlerhafte Anträge veröffentlicht werden würden.

Die Antragsteller beantragen mit Schriftsatz vom 27.04.2013 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sinngemäß:

- den Bundesvorstand zu verpflichten, die Programmanträge WP038,
   WP111 und WP158 mit den von den Antragstellern nach Antragsschluss gewünschten Änderungen zum Bundesparteitag als Programmanträge im Sinne des § 12 der Bundessatzung zuzulassen,
- 2. den Bundesvorstand zu verpflichten, diese unverzüglich als solche zu veröffentlichen und nicht weiter in der Behandlung durch die Antragskommission zu diskriminieren,
- 3. den Bundesvorstand zu verpflichten, Nachteile, die den Klägern durch die (vorläufige) Behandlung der Programmanträge entstanden sind, zu heilen, was beim WP158 dadurch geschehen kann, indem dieser Programmantrag mit aufgerufen wird, wenn die Anträge des Themengebietes "Wirtschaft und Finanzen" aufgerufen werden.

Die Antragsgegnerin hinterlegte am 25.04.2013 vorab eine Schutzschrift, worin sie die Zurückweisung von Änderungswünsche betreffend der Programmanträge WP038, WP111 und WP158 bestätigt. Die Antragsgegnerin erklärt, dass Änderungen von Programmantragstexten nach § 12 Bundessatzung unzulässig seien. Die Antragskommission ginge nach der Antragsordnung¹ vor, die erstmals formale Anforderungen an Programmanträge stelle. Diese Anforderungen seien jedoch gering und zumutbar. Insbesondere würde ein Einleitungssatz gefordert, der klar darstellen solle, "was wo und wie geändert, ersetzt oder ergänzt werden soll". Programmanträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen, würden bei der Umfrage zur Ermittlung der Antragsreihenfolge nicht berücksichtigt, sowie im Tagesordnungsvorschlag unter einem Tagesordnungspunkt 'formal ungenügende Anträge' einsortiert. Sie würden dennoch im offiziellen Antragsbuch veröffentlicht.

# Entscheidungsgründe:

I.

Die Anträge zu 1.) und 2.) sind zulässig. Der Antrag zu 3.) ist teilweise zulässig.

Die gemeinsam gestellten Anträge erfüllt die formalen Anforderungen von § 8 Abs. 3 SGO und waren fristgemäß. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Der Antrag zu 3.) ist nur teilweise statthaft.

Einen Anspruch auf "Heilung entstandener Nachteile" durch ein Gericht gibt es nicht.

Der Antrag ist insoweit zulässig, als dass die Antragsteller begehren, einen Programmantrag unter einem bestimmen Tagesordnungspunkt aufzurufen.

-2/4-

http://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag\_2013.1/Antragskommission/Antragsordnung



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **06.05.2013** AZ: **BSG 2013-04-27** 

II.

Die Anträge sind, soweit zulässig, jedoch unbegründet.

1.

Dem Antrag zu 1.) mangelt es an einem Anordnungsanspruch.

Grundsätzlich sind Programmanträge nur innerhalb einer Ausschlussfrist von "vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages" sowie "im Wortlaut" zulässig, § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 Bundessatzung. Die Satzung sieht keine Änderung nach Antragseingang vor.

Die Antragsteller konnten nicht überzeugend darlegen, weshalb hiervon abgewichen werden müsste. Ein Anspruch, warum es zulässig sein sollte, fristgerecht eingereichte Programmanträge nach Ablauf der Einreichungsfrist abzuändern, ist nicht ersichtlich. Das "Ansehen der Partei" ist für Anträge, die sich auf dem Konsens der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen, kein Maßstab, der ein Abweichen von der Satzung rechtfertigen könnte. Antragsteller sind für ihre Anträge selbst verantwortlich.

2.

Soweit der Antrag zu 1.) den Programmantrag WP038 betrifft, ist das verfolgte Begehren zudem auch unschlüssig. WP038 wurde von dem Antragsteller zu 3) während einer öffentlichen Sitzung der Antragskommission am 12. April 2013 zurückgezogen². Aus der Anrufungsschrift ist nicht zu erkennen, ob der Antragsteller gegenüber der Antragskommission erneut das Interesse bekundet hat, den Programmantrag auf dem Bundesparteitag zu behandeln.

Ob ein Antrag durch einen einzelnen der mindestens fünf Programmantragsteller (§ 12 Abs. 2 Bundessatzung), oder auch generell nach Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen werden kann, ist zweifelhaft, aber letztlich nicht entscheidungserheblich. Der Antragsteller zu 3) verhält sich jedenfalls widersprüchlich, wenn er den Programmantrag zurückzieht und dann im Klagewege eine Behandlung erzwingen will.

3.

Dem Antrag zu 2.) mangelt es an einem Anordnungsgrund. Alle drei ordnungsgemäß eingereichten Programmanträge (WP038, WP111, WP158) sind im Antragsportal der Piratenpartei als maßgebliche Stelle (Einladungsschreiben zum Bundesparteitag i.V.m. § 9b Abs. 2 Satz 4 Bundessatzung) veröffentlicht und einsehbar. Aus der Unbegründetheit des Antrags zu 1.) folgt, dass es bei Fehlen eines Anspruchs auf Zulassung auch keinen Anspruch auf Veröffentlichung von 'Korrekturfassungen' geben kann. Eine "Diskriminierung" ist nicht erkennbar.

4

Dem Antrag zu 3.) mangelt es an einem Anordnungsanspruch.

-3/4-

https://ako.piratenpad.de/Antraege-Neumarkt - Chat zu 18:11 Uhr: "Fehler im WP039, der ist in Europa eingestellt, aber im Text steht, er soll unter Wirtschaft und Finanzen. Er soll natürlich unter Europa. Wenn das nicht zu ändern ist, muss er gelöscht werden, denn unter Wirtschaft und Finanzen soll er nicht. Sorry für den Fehler," und 19:35 Uhr: "Verwirrt, der Fehler in der Einleitungsformel ist in WP038"



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **06.05.2013** AZ: **BSG 2013-04-27** 

Es ist bereits zweifelhaft, inwiefern der Bundesvorstand zu Handlungen verpflichtet werden könnte, die nur der Parteitag vornehmen kann. Die letztlich relevante Tagesordnung des Bundesparteitages wird vom Bundesparteitag selbst beschlossen.

Der Bundesvorstand erstellt im Vorfeld des Parteitages eine vollständige Tagesordnung, um die Erfordernisse des § 9b Abs. 2

Bundessatzung i.V.m. §§ 40, 32 Abs. 1 Satz 2 BGB zu erfüllen. Er kann auch selbst, wie jeder Parteitagsteilnehmer, eine konkrete Tagesordnung für den Bundesparteitag vorschlagen. Wie dieser Tagesordnungsvorschlag zustande kommt, ist nicht geregelt. Insbesondere ist zweifelhaft, ob ein Anspruch auf Gleichbehandlung von Anträgen in diesem Tagesordnungsvorschlag besteht. Soweit ein solcher Anspruch besteht, erkennt das Gericht keine Tatsachen, die für eine Ungleichbehandlung der hier gegenständlichen Anträge gegenüber anderen Anträgen belegen.

Im vorliegenden Fall liegt zudem auch keine unbillige Benachteiligung der Antragsteller vor. Der Tagesordnungsvorschlag entstand durch objektive Anwendung von bereits im Vorfeld veröffentlichten, allgemeinen Regeln.

Den Antragstellern bleibt es unbenommen, einen eigenen Tagesordnungsvorschlag während des Bundesparteitages einzubringen, oder mittels Geschäftsordnungsantrag eine beschlossene Tagesordnung zu ändern, um ihre Programmanträge zu einem gewünschten Zeitpunkt zu behandeln.